

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 22.11.2022

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Martin
Molter
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00671/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfauftrag | Religionsunterricht an bekenntnisfreien öffentlichen Schulen in Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Diese verfassungsrechtliche Ausnahme für bekenntnisfreie (weltliche) öffentliche Schulen wurde aus Artikel 149 Absatz 1 der Weimarer Verfassung übernommen und gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern, selbst wenn in § 8 des Schulgesetzes M-V die bekenntnisfreien öffentlichen Schulen nicht explizit genannt sind.

Der Oberbürgermeister möge prüfen und berichten:

1. Welche der öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin sind bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes?
2. Falls einige oder alle öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht bekenntnisfrei sein sollten, zu welcher Religion haben sich diese öffentlichen Schulen jeweils bekannt?
3. Falls öffentliche Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht als bekenntnisfrei gelten, wie könnten diese öffentlichen Schulen in Abstimmung mit dem Land bzw. dem Bildungsministerium künftig als bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz ausgewiesen werden?

Begründung

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz lässt öffentliche Schulen mit und ohne staatlichen Religionsunterricht zu. Das ergibt sich indirekt auch aus der Zulässigkeit von öffentlichen "Weltanschauungsschulen" nach Artikel 7 Absatz 5 Grundgesetz. Soweit also die öffentlichen Schulen in Schwerin als bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gelten, ist Religionsunterricht hier kein ordentliches Lehrfach. Folglich wären auch die Ersatzfächer „Unterricht in Philosophieren mit Kindern“ bzw. „Unterricht in Philosophie“ nicht mehr zwingend erforderlich. Religionsunterricht bzw. die Ersatzfächer könnten fakultativ bei entsprechender Nachfrage für interessierte Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Die freiwerdenden Unterrichtskapazitäten könnten an den öffentlichen bekenntnisfreien Schulen für andere Angebote und Fächer genutzt werden, für die ein größeres Interesse oder ein dringenderer Bedarf besteht.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Martin Molter
Mitglied der Stadtvertretung